

WERRA-MEISSNER-KREIS



SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON BAUAUFSICHTSGEBÜHREN (BAUAUFSICHTSGEBÜHRENSATZUNG) DES WERRA-MEISSNER-KREISES

Auf Grund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO - MWEVL) vom 19. November 2012 (GVBl. I S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138) und der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. I S. 294) hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Der Werra-Meißner-Kreis erhebt zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde Gebühren nach anliegendem Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen des Bauaufsichtsamtes keine Gebühr vorsieht, gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Mit der Gebührenfestsetzung auf Grund des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung sind entstandene Auslagen im Sinne von § 9 HVwKostG abgegolten; das Gebührenverzeichnis bleibt unberührt, soweit dort die Erhebung von Auslagen geregelt ist.

§ 4

Der Kreisausschuss erlässt die zur Anwendung dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erforderlichen Richtlinien.

§ 5

Für die Stundung, die Niederschlagungen und den Erlass von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes in der Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bauaufsichtsgebühren vom 6. Juni 2000, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 5. September 2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 11. Dezember 2017

**WERRA-MEISSNER-KREIS
DER KREISAUSSCHUSS**

**Stefan G. Reuß
Landrat**